



Zeitung für Mitglieder

Gartenstadt-Genossenschaft Mannheim eG

09/2009

Tagesausflug zu Schuhen!

Kennen Sie Hauenstein, das größte Schuhdorf Deutschlands in der Westpfalz? Dort findet man eine Schuhfabrik neben der anderen. So auch die gläserne Schuhfabrik, in der man den Schuhmachern bei der Fertigung über die Schultern schauen kann. Schon am Eingang des Ortes gibt es ein ganzes Schuhverkaufszentrum, quasi eine Schuhstraße.

In Hauenstein wird aber auch etwas für die Bildung geboten. Hier ist das deutsche Schuhmuseum zu Hause und vermittelt auf anschauliche Weise die Geschichte der Schuhherstellung. Mehr als 3.500 Paar Schuhe werden präsentiert.

Unser Verein, der Selbsthilfe Gartenstadt e.V, lädt Sie zu einer Busfahrt nach Hauenstein am 15. Oktober des Jahres ein, damit Sie dies alles selbst zusammen mit anderen Teilnehmern erkunden können.

Die Kosten trägt der Verein bis auf einen kleinen Beitrag von 8 Euro pro Teilnehmer incl. Eintritt ins Schuhmuseum. Auch das Mittagessen muss selbst bezahlt werden.

Wer an einer Teilnahme interessiert ist, melde sich bitte schnellstmöglich telefonisch bei unserem Vorstandsmitglied, Herrn Maesch (Tel. 1800539), an.

SCHUH FABRIK Deutsches Schuhmuseum Hauenstein

Museum für Schuhproduktion und Industriegeschichte

Turnstr. 5
D-76846 Hauenstein
Telefon 0 63 92 - 92 33 34-0
info@museum-hauenstein.de
www.museum-hauenstein.de

... weltweit größtes Museum dieser Art



25 Jahre Parkfest in Friedrichsfeld



In diesem Jahr konnten die Friedrichsfelder Gartenstadt-Genossenschaftler das 25jährige Jubiläum ihres Parkfestes feiern. Keiner der von Beginn an beteiligten Personen hätte jemals daran gedacht, dass dies einmal Wirklichkeit wird.

Aufgrund der unbeständigen Witterungsverhältnisse entsprach der Besucherstrom nicht ganz den Erwartungen. Der Umsatz der letzten Jahre konnte dieses Jahr nicht erreicht werden.

Ein Dank an die spendenfreudigen Mitglieder, die dazu beitrugen, dass wir dennoch auch dieses Jahr die Weihnachtsaktion unterstützen und den Seniorennachmittag durchführen können.

Die Organisatoren möchten sich bei allen Helfern recht herzlich bedanken. Wir hoffen alle, dass im nächsten Jahr das Wetter wieder auf unserer Seite steht.

Dieter Heid

Aufruf der DESWOS (Werner Wilkens): Bitte um Soforthilfe für die Opfer einer Unwetterkatastrophe in den Nilgiris-Bergen, Südindien

Ende Juli erreichten mich über E-Mail und Telefon die dringenden Hilferufe unserer Partnerorganisationen Centre for Tribals and Rural Development Trust (CTRD) aus Südindien, mit der die DESWOS gerade ihr Jubiläumsprojekt durchführt. Extreme Regenfälle, wie sie in den letzten 50 Jahren nicht vorgekommen sind, haben ganze Landstriche und die kleinen Plantagen und Gärten der Bergbewohner vernichtet. Viele Berghänge sind abgerutscht und haben die kleinen Hütten mit sich gerissen. Ganze Siedlungen waren vom Hochwasser umzingelt und für Tage von der Außenwelt abgeschnitten.



sicherstellen soll. Sie brauchen Schaufeln und Bauwerkzeuge für die Aufräumarbeiten, sie brauchen Matten, Decken und dringend Kinderkleidung. Schnellstens müssen provisorische Unterkünfte gebaut werden.



Die Menschen klagen nicht, sie selbst bitten nicht für sich. Ihre Haltung ist duldsam, denn in dieser abgelegenen Region ist man es gewohnt, dass die Regierung selten zu Hilfe kommt.

Fortsetzung auf S. 2

Bachanrainer verloren ihre Hütten in plötzlich zu reißenden Flüssen angeschwollenen Wassermassen.

Die wenigen Vorräte wurden vernichtet, die Kleidung und Decken im Schlamm begraben. So stehen die Familien vor dem Nichts.

Die Menschen suchten Zuflucht in Schulen und den wenigen festen Gebäuden der Nachbardörfer. Unsere Partnerorganisation CTRD konnte mit bescheidenen Mitteln eine erste Nothilfe leisten. Sie muss aber von der DESWOS weiter unterstützt werden, wenn sie in den nächsten Tagen die Versorgung der Familien mit Reis, Weizen, Speiseöl, Wasser, Kochutensilien, Trinkgefäßen und Medikamenten



Auf einen Blick

25 Jahre Parkfest in Friedrichsfeld	S. 1
Aufruf der DESWOS	S. 1-2
Tagesausflug zu Schuhen	S. 1
Traueranzeige Werner Krauth	S. 1
Arbeiten und Rente	S. 2
Termine bitte vormerken	S. 2
Stagnationswasser nicht trinken	S. 2
Frau Ursula Strecker	S. 2
Reform der Erbschaftsteuer 2009	S. 3
Nach dem Sommer... kommt der Indian Summer	S. 4
Arachnophobie	S. 4
Was macht Ihr Verbandskasten?	S. 4

Impressum

Herausgeber:
Gartenstadt-Genossenschaft
Mannheim eG
K 2,12-13
68159 Mannheim

Internet:
http://www.gartenstadt-genossenschaft.de

e-mail:
info@gartenstadt-genossenschaft.de

Tel.: 06 21 / 1 80 05-0
Fax: 06 21 / 1 80 05-48

V.i.S.d.P.: Wolfgang Pahl

Wir trauern um, Herrn

Werner Krauth

Der Verstorbene war von 1983 bis 1999 Mitglied unseres Aufsichtsrats, davon lange Jahre als stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender.

In dieser Zeit hat er wesentlich zum Erfolg der Genossenschaft beigetragen.

Wir werden Herrn Werner Krauth ein ehrenvolles Gedenken bewahren.

Aufsichtsrat und Vorstand

Arbeiten und Rente

Fast jeder vierte Senior würde gerne nach der Pensionierung arbeiten. Laut einer Umfrage des Forsainstituts ist dieser Wunsch besonders bei den 60- bis 65-Jährigen ausgeprägt, die aufgrund einer Ruhestandsregelung in Rente sind. 40 Prozent dieser Rentner würden gerne arbeiten.

Wer Rente erhält und noch etwas hinzuverdienen möchte, muss jedoch bestimmte Regeln beachten, damit es nicht zu einer Kürzung oder gar einem Wegfall des Rentenanspruchs kommt. Wie viel zur gesetzlichen Rente hinzuverdient werden darf, ohne den Anspruch zu gefährden, hängt von der Art der Rente und vom Lebensalter ab.

Damit es nicht zu unliebsamen Überraschungen kommt, sollten Sie sich zu diesem Thema auf jeden Fall vor Arbeitsaufnahme von Ihrer Rentenversicherung beraten lassen. Einen Überblick über die wichtigsten Hinzuverdienstgrenzen gibt die folgende Aufstellung:

Bei Altersrenten nach Vollendung des 65. Lebensjahres (1) ist der Hinzuverdienst unbegrenzt.

Bei Altersrenten vor Vollendung des 65. Lebensjahres (1) ist der Hinzuverdienst auf 400 Euro begrenzt. Bei einem Verdienst darüber prüft der Rentenversicherungsträger eine Umstellung auf eine Teilrente (2).

Bei Renten wegen voller Erwerbsminderung ist der Hinzuverdienst ebenfalls auf 400 Euro begrenzt. Bei einem Verdienst darüber prüft der Rentenversicherungsträger eine Umstellung auf eine Teilrente (2).

Bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung ist der Hinzuverdienst individuell zu bestimmen (2).

Bei Witwen- und Witwerrenten aufgrund Todesfällen bis 31. Dezember 1985 besteht keine Hinzuverdienstgrenze (3).

Bei Witwen- und Witwerrenten aufgrund Todesfällen ab 1. Januar 1986 ist der Hinzuverdienst in den ersten drei Monaten unbegrenzt. Danach wird das eigene Nettoeinkommen zu 40 % auf die Hinterbliebenenrente angerechnet, soweit es den Freibetrag übersteigt. (4)

Bei Waisenrenten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist der Hinzuverdienst unbegrenzt.

Bei Waisenrenten nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird beim Hinzuverdienst das eigene Nettoeinkommen zu 40 % auf die Waisenrente angerechnet, soweit es den Freibetrag übersteigt. (5)

(1) Für Geburtsjahrgänge ab 1947 wird die Grenze schrittweise auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben.

(2) Die Hinzuverdienstgrenzen dürfen zweimal pro Kalenderjahr bis zum doppelten Wert ausgeschöpft werden.

(3) Wenn der Wohnsitz des Rentners am 18. Mai 1990 in den alten Bundesländern lag.

(4) Der Freibetrag liegt seit 1. Juli 2009 bei 718,08 Euro in den alten bzw. 637,03 Euro in den neuen Bundesländern.

(5) Seit 1. Juli 2009 in den alten Bundesländern 478,72 Euro, in den neuen 424,69 Euro.

Termine bitte vormerken

Festakt 17. Oktober 2009, ab 19 Uhr
75 Jahre Siedlergemeinschaft
Keglerheim, MA-Gartenstadt
Märker Querschlag 12

Sollen wir auch Ihre Termine von Veranstaltungen usw., die auch für andere Mitglieder interessant sind, veröffentlichen? Dann geben Sie uns bitte Bescheid!

weitere Termine finde Sie unter www.gartenstadt-genossenschaft.de

Unsere Öffnungszeiten

vormittags: **Mo.-Fr. 8.00 - 12.00 Uhr**
nachmittags: **Mo.-Mi. 13.00 - 16.30 Uhr**
Do. 13.00 - 18.00 Uhr

Fortsetzung von Seite 1: Aufruf der DESWOS (Werner Wilkens):

Umso wichtiger ist deshalb die Hilfe unseres Partners CTRD. Wir haben für die schwer betroffenen Familien eine Nothilfe von 10.000 Euro errechnet. Diese Summe muss schnell zur Verfügung stehen, um den Menschen unnötiges Leid zu ersparen.



Bitte helfen Sie, damit die DESWOS mit ihrer Partnerorganisation den leidgeprüften Menschen zur Seite stehen kann. Es ist eine Geste der Solidarität und Mitmenschlichkeit. Dafür danke ich Ihnen.

Mit besten Grüßen
herzlichst Ihr Werner Wilkens

Die DESWOS bittet für diese Familien um Hilfe. Ein Betrag von 100-200 Euro für eine Familie ist eine Perspektive, um in den nächsten Wochen in einen - wenn auch schwierigen - Alltag zurückkehren zu können. Damit lassen sich die Wände der Hütten wieder hochziehen, ein Dach flicken und eine Kochstelle wieder herrichten. Die Familien können die Kinder kleiden und sie werden wenigstens eine Matte und eine Decke zum Schlafen haben.



DESWOS Deutsche Entwicklungshilfe für soziales Wohnungs- und Siedlungswesen e.V.
Innere Kanalstr. 69,
50823 Köln



DESWOS e.V.
Konto-Nr. 660 222 1
Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98
Spendenstichwort: Unwetter Nilgiris

Wasser sollte nicht zu lange in der Leitung stehen Stagnationswasser nicht trinken

Von den Wasserwerken kommt Wasser in gleich bleibend guter und ständig geprüfter Qualität ins Wasser-Netz. Aber Leitungen und Armaturen der Hausinstallation haben Einfluss auf das Trinkwasser. Auch die in den Genossenschaftsgebäuden verwendeten Materialien, wie verzinktes Eisen, Edelstahl oder Kunststoff, können in das Trinkwasser übergehen. Vor allem, wenn das Wasser während mehrtägiger Abwesenheit oder über Nacht längere Zeit in der Leitung gestanden hat, können die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung überschritten werden.

Schon Wasser, das länger als vier Stunden in der Leitung steht, nennt man Stagnationswasser. Es sollte nach einer Empfehlung des Umweltbundesamtes nicht mehr für die Zubereitung von Speisen oder zum Trinken verwendet werden, da es Bakterien oder Metalle aus den Rohren enthalten kann. Lässt man das Wasser jedoch eine kurze Zeit aus dem Hahn ablaufen, kommt frisches Wasser. Morgendliches Duschen oder die Wasserspülung der Toilette tun es auch und verbrauchen das über Nacht im der Leitung stehende Wasser. Danach kann der Kaffee aufgesetzt werden.

Stagnationswasser aus verchromten Armaturen kann erhöhte Nickelgehalte aufweisen. Dies führt dann zu allergischen Reaktionen. Nickelallergiker sollten daher, wenn das Wasser mehr als 30 Minuten gestanden hat, ein großes Glas Wasser ablaufen lassen, bevor sie es zum Händewaschen oder Duschen benutzen.

Auch die Mischdüsen, Strahlregler oder Perlatoren am Wasserhahn enthalten mitunter eine hohe Zahl gesundheitsschädlicher Keime. Sie mischen dem Wasser Luft bei, was zu einem weichen Wasserstrahl führt und den Wasserverbrauch verringert. In den Perlatoren sammeln

sich Ablagerungen - auch solche, die die Wasserqualität beeinflussen. Dadurch kann die Qualität des Trinkwassers so weit verschlechtert werden, dass es nicht mehr der Trinkwasserverordnung entspricht. Durch die große Oberfläche innerhalb der Mischdüsen kann ein Biofilm wachsen und Keime ins Wasser abgeben. Im schlimmsten Fall führen solche Verunreinigungen zu Erbrechen und Durchfall. Man kann jedoch leicht Abhilfe schaffen, indem man die Perlatoren regelmäßig reinigt bzw. entkalkt. Auch sollte man das Wasser vor der Entnahme einen Moment lang laufen lassen, da die Keimbelastung vor allem in dem Wasser besonders hoch ist, das im Wasserhahn gestanden hat. Dann ist die Gefahr gebannt.

Unser Tipp: Düsen regelmäßig entkalken/säubern und Wasser vor Verwendung kurze Zeit laufen lassen.

Auch beim Kaffee ist Wasser ein wichtiger Bestandteil

Cappuccino

Er besteht zu einem Drittel aus Espresso, einem weiteren Drittel heißer Milch und obendrauf einem Drittel Milchschaum.

Latte macchiato

Diese „gefleckte Milch“ enthält unten heiße Milch und oben geschäumte Milch. Durch diesen Schaum wird ein Espresso gegossen.

Caffe latte oder cafe au lait

Ist ein doppelter Espresso mit ebensoviel heißer Milch.

Wiener Melange

Diese Kaffeespezialität wurde in Wien erfunden. Sie besteht je zur Hälfte aus Kaffee und Milch oder Milchschaum.



Frau Ursula Strecker Trajanstraße 11, 40 Jahre Hausmeistertätigkeit

Zusammen mit ihrem Mann und ihren drei Kindern ist Frau Strecker 1969 in den damaligen Neubau Trajanstraße 11, in Ladenburg, gezogen. Seitdem hat sie, zunächst mit ihrem Mann, später allein die Hausmeistertätigkeit für dieses Genossenschaftsgebäude übernommen.

Für ihre vorbildliche und jahrzehntelange zuverlässige Hausmeistertätigkeit wurde sie im Juni 2009 von unserem Bauleiter, Herrn Frank Gosch, geehrt. Wir schließen uns dem Dank und den Glückwünschen gerne an.

Rechtsanwalt Hendrik Leßmann: Reform der Erbschaftssteuer 2009 - Vorteile und Nachteile sowie die wesentlichen Änderungen in einer Gegenüberstellung

Nachdem das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 07.11.2006 festgestellt hatte, dass das geltende Erbschaftssteuerrecht verfassungswidrig ist, hat sich die Große Koalition nach langen Diskussionen auf eine Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuerrechts geeinigt.

Am 27.11.2008 hat der Bundestag den Gesetzesentwurf zur Erbschafts- und Schenkungssteuer verabschiedet.

Der Bundesrat hat diesem Gesetz am 05.12.2008 zugestimmt.

Das neue Recht findet Anwendung für alle Erwerbe, für die die Steuer ab dem 01.01.2009 entsteht.

Für Schenkungen, die vor dem 01.01.2009 ausgeführt worden sind, ist das alte Bewertungs- und Erbschaftssteuerrecht anzuwenden. Soweit die Schenkungen nach dem 31.12.2008 zivilrechtlich wirksam ausgeführt worden sind, ist das neue Recht maßgeblich.

Auch für Erwerbe von Todes wegen gilt:
Erbfall nach dem 31.12.2006 und vor dem 01.01.2009: altes Recht. Erbfall nach dem 31.12.2008: neues Recht.

Nur für Erbfälle gibt es ein Wahlrecht zur Anwendung des neuen Rechts für den Zeitraum vom 01.01.2007 - 31.12.2008, die sog. Rückanwendungsoption. Bei Schenkungen unter Lebenden wurde diese Rückanwendungsoption zur Vermeidung von Gestaltungsmissbräuchen nicht vorgesehen.

In der nachfolgenden Gegenüberstellung werden die grundlegenden Änderungen nach der Erbschaftssteuerreform im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz kurz zusammengefasst.

1. Kurzerläuterung einiger Gesetzesänderungen

§ 3 Absatz 1 Nr. 1 ErbStRG

Nichteheliche Kinder wurden den ehelichen Kindern gleichgestellt. Insofern wurden die §§ 1934 a - 1934 e BGB aufgehoben. Ein Erbersatzanspruch nichtehelicher Kinder (§§ 1934 a ff BGB) kann nicht mehr entstehen und wurde deshalb ersatzlos gestrichen.

§ 5 Absatz 1 und Absatz 2 ErbStRG

Für Lebenspartner gilt seit dem 01.01.2005 das gleiche Güterrecht wie für Ehegatten. Leben die Lebenspartner im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft (§ 6 LPartG) und wird der Güterstand der Lebenspartner beendet, bleibt der Ausgleichsanspruch steuerfrei.

§ 9 Absatz 1 Nr. 1 b ErbStRG

Der Erbersatzanspruch wurde gestrichen. In Erbfällen ab dem 01.04.1998 kann ein Erbersatzanspruch des nicht ehelichen Kindes nicht mehr entstehen, weil das nicht eheliche Kind dem ehelichen gleichgestellt ist.

§ 10 Absatz 1 Satz 3 ErbStRG

Private Steuererstattungsansprüche gehören - soweit sie rechtlich entstanden sind (§ 37 Absatz 2 AO) - zum Nachlass.

§ 13 Absatz 1 Nr. 19 ErbStRG

Der Steuerfreibetrag für Pflegepersonen wurde auf Euro 20.000 erhöht.

§ 15 Absatz 3 ErbStRG

Lebenspartner können nach § 10 Absatz 4 LPartG ein gemeinschaftliches Testament errichten. Deshalb erhalten die mit dem verstorbenen Lebenspartner näher verwandten Erben und Vermächtnisnehmer die Möglichkeit, nach dem günstigeren verwandtschaftlichen Verhältnis zu dem erstverstorbenen Lebenspartner versteuert zu werden.

2. Freibeträge und Steuerklassen

Die persönlichen Freibeträge nach § 16 ErbStRG wurden im Vergleich zur alten Rechtslage deutlich erhöht.

Zudem können eingetragene Lebenspartner den auf Euro 500.000.- erhöhten Freibetrag für Ehegatten in Anspruch nehmen und werden somit hinsichtlich des Freibetrags nicht mehr wie nicht oder entfernt verwandte Personen behandelt.

Die Höhe der Freibeträge relativiert sich allerdings dadurch, dass die nach altem Recht für die Besteuerung heranzuziehenden Steuerwerte für Betriebs- und Grundvermögen nunmehr als Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ausscheiden und nunmehr jeweils der gemeine Wert heranzuziehen ist.

Weiterhin wurden neue Steuersätze eingeführt. Dabei wird deutlich, dass die Steuerklassen II und III faktisch abgeschafft und Geschwister wie Fremde besteuert werden.

Der besondere Versorgungsfreibetrag für den überlebenden Ehegatten i.H.v. Euro 256.000 sowie bei Erwerbern von Todes wegen für Kinder i.H.v. höchstens Euro 52.000 bleibt erhalten. Dieser gilt nunmehr auch für ein-

getragene Lebenspartner, welche den überlebenden Ehegatten gleichgestellt werden.

Grundsätzlich ist bei Erbschaften und Schenkungen, mit Ausnahme der vorgenannten persönlichen Freibeträge alles zu versteuern.

Bei der Berechnung allerdings dürfen die Erben die Schulden, für die der Erblasser haftet, in Abzug bringen.

Auch Zahlungen für Pflichtteile und Auflagen vermindern den zu versteuernden Wert des Nachlasses.

Steuerfrei bleiben bei der Steuerklasse I sowie bei eingetragenen Lebenspartnern der Hausrat bis zu einem Wert von Euro 41.000 sowie andere bewegliche Güter, bspw. ein Kraftfahrzeug mit einem Wert bis zu Euro 12.000. Auch bestimmte Kunstgegenstände und wissenschaftliche Sammlungen werden steuermindernd berücksichtigt.

Für die Steuerklassen II und III gilt für den Hausrat sowie für sonstige bewegliche Gegenstände ein Freibetrag von insgesamt Euro 12.000.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bestattung, der Grabpflege sowie der Abwicklung des Nachlasses entstehen, sind ebenfalls steuermindernd zu berücksichtigen, sofern diese Kosten belegt werden können. Ohne entsprechende Belege können Erben hier maximal Euro 10.300 geltend machen.

Zur weiteren Erläuterung der Freibeträge abschließend noch ein paar Fallgestaltungen:

Können die erhöhten Freibeträge sofort genutzt werden?

Die Antwort hierauf lautet ja. Der Freibetrag für erbende oder beschenkte Kinder, der nur einmal innerhalb von 10 Jahren gewährt wird, wurde gemäß der vorstehenden Tabelle von bisher Euro 205.000 auf nunmehr Euro

	Steuerklasse I			Sonstige Erwerber	Steuerklasse II	Steuerklasse III
	Ehegatten	Kinder	Enkel		Neffen, Nichten, Geschwister	Übrige Erwerber
Freibetrag neu	500.000	400.000	200.000	100.000	20.000	20.000
Freibetrag alt	307.000	205.000	51.200	51.200	10.300	5.200
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs	Steuersatz in Prozent neu (alt)					
bis 75.000 €	7 (12)				30 (12)	30 (17)
bis 300.000 €	11 (17)				30 (17)	30 (23)
bis 600.000 €	15 (22)				30 (22)	30 (29)
bis 6.000.000 €	19 (27)				30 (27)	30 (35)
bis 13.000.000 €	23 (32)				50 (37)	50 (41)
bis 26.000.000 €	27 (37)				50 (37)	50 (47)
darüber	30 (40)				50 (40)	50 (50)

400.000 erhöht. War dieser Freibetrag zum Ende des Jahres 2008 bereits ausgeschöpft, können nunmehr weitere Euro 195.000 steuerfrei verschenkt oder vererbt werden.

Ein Kind bekommt von seinen Eltern ein Grundstück geschenkt. Gilt dann auch der Freibetrag doppelt?

Auch dies kann mit ja beantwortet werden. Sind beide Eltern im Grundbuch als Eigentümer eingetragen, gilt der doppelte Freibetrag i.H.v. Euro 800.000.

Es soll Vermögen an den/die Lebensgefährten/in vererbt werden. Gilt hier der gesetzliche Freibetrag für Ehegatten?

Die Antwort lautet nein. Die im Gesetz vorgesehenen hohen Freibeträge gelten nur für Ehegatten und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die übrigen Personen gelten als übrige Erwerber mit einem Freibetrag von lediglich Euro 20.000. Darüber hinausgehend gilt die ungünstige Steuerklasse III.

Württemberg & Leßmann

Anwaltskanzlei



Rechtsanwalt Claus Würtemberger

Sprachen: Deutsch, Englisch

- ◆ Miet- und Immobilienrecht
- ◆ Arbeitsrecht
- ◆ Straßenverkehrsrecht
- ◆ Versicherungsrecht

Rechtsanwalt Hendrik Leßmann

Sprachen: Deutsch, Englisch, Französisch

- ◆ Wohnungseigentumsrecht
- ◆ Arzthaftungsrecht
- ◆ Familienrecht und Erbrecht
- ◆ Vorsorgevollmacht

Rechtsanwältin Katharina Oechsler-Mandalka

Sprachen: Deutsch, Polnisch, Englisch

- ◆ Familienrecht und Erbrecht
- ◆ Miet- und Immobilienrecht
- ◆ Allgemeines Zivilrecht
- ◆ Strafrecht

Württemberg & Leßmann Anwaltskanzlei

Pirnaer Straße 20 · 68309 Mannheim · Tel. 06 21 / 71 12 51 und 70 81 74 · Fax 06 21 / 71 25 93
anwaelte@wuertemberger.de · www.wuertemberger.de

NACH DEM SOMMER kommt der Indian Summer

Wenn sich der Sommer seinem Ende zuneigt, nennt man dies in unseren Gefilden Altweibersommer. Häufig ist damit eine frühlingshaft milde Witterungsperiode verbunden. Die Bäume werden zunächst bunt. Später fallen die Blätter. Dann wird es kahl. Im Nordosten der USA heißt dieses Naturschauspiel Indian Summer. Die roten Blätter des Ahornbaums machen die amerikanischen Wälder in dieser Zeit faszinierend bunt. Der Schriftsteller Carl Zuckmayer war davon sehr beeindruckt. Aber auch bei uns färbt sich das Laub (hier Eichenlaub) und lädt zum Spaziergehen ein.



Arachnophobia oder warum wir uns vor Spinnen fürchten

Viele Menschen ekeln sich vor Spinnen. Manche haben sogar regelrecht Angst vor den kleinen Krabbeltieren. Geht es Ihnen genauso? Woher die Furcht vor den Spinnen kommt, darüber gibt es nur Vermutungen. Vielleicht ist die Spinnenangst ein Überbleibsel aus der Zeit unserer Vorfahren, quasi ein Reflex vor den Gefahren eines Lebens in der Wildnis.

Denn Spinnen, wie zum Beispiel die bekannte „Schwarze Witwe“ können giftig und damit gefährlich sein. Dann ist es schon besser, man ergreift die Flucht. Obwohl Begegnungen mit derartigen Exemplaren in unseren Breiten und in unseren Steinhäusern eher unmöglich sind, wirkt die Spinnenangst oder Arachnophobia auch hier noch nach. Sie ist aber auch erlernbar. Wenn kleine Kinder von ihren Eltern immer wieder hören: „Igitt, eine Spinne“, dann kann das haften bleiben, kann sich verfestigen und kann zu dauerhafter Spinnenangst führen.

Dabei sind Spinnen nützliche Tiere. Sie fressen nämlich viele andere Insekten wie Schnaken, Käfer, Blattläuse oder Mücken. Damit befreien sie uns von einer Menge Schädlingen! Biologen schätzen, dass auf einer Wiese, die etwa so groß ist wie ein Fußballfeld, bis zu eineinhalb Millionen Spinnen leben. Wenn jede täglich nur ein Insekt verspeist, kommt schon einiges zusammen! Da sollten wir den Spinnen dankbar sein.

Übrigens gibt es auch in Deutschland drei Spinnenarten, die giftig sind: Wasserspinne, Kreuzspinne und Dornfinger. Die in Seen und Tümpeln lebende Wasserspinne ist nur sehr selten anzutreffen. Weiter verbreitet ist die Kreuzspinne. Sie kann einen Menschen jedoch nur an Stellen mit sehr dünner Haut beißen. Die Bisse von Wasserspinne und Kreuzspinne schmerzen wie bei einem Wespenstich. Nach dem Biss eines Dornfingers kann Übelkeit oder Fieber auftreten.

Kress OHG Bad + Design

Installationen
Sanitäre Anlagen
Gas/Heizung
Abwassertechnik

06 21
Kress OHG
Im Lohr 48
68199 Mannheim

☎ -81 52 45
☎ -81 10 47

Kompetenz seit 1969

**Rainer Schanz
Malermeister**

Ausführung aller

- Maler-, Tapezier-,
- und Lackierarbeiten
- Vollwärmeschutz
- Gerüstbau
- Bodenverlegearbeiten

- 68309 Mannheim
- Bad Kreuznacher Str. 14
- Tel. 0621/77 38 87
- Funk 0173/312 36 51
- Fax 0621/78 76 06

Was macht Ihr Verbandskasten?

Hand aus Herz, wann haben Sie Ihren Verbandskasten das letzte Mal kontrolliert? Das ist sicher schon eine längere Zeit her. Meistens liegt der Verbandskasten unbeachtet im Kofferraum. Wenn es ernst wird, muss sein Inhalt jedoch uneingeschränkt einsatzbereit sein.

Deshalb sollte man von Zeit zu Zeit prüfen, ob er noch vollständig und steril gepackt ist. Oder ist das Verfallsdatum überschritten? Alle keimfreien Inhaltsteile haben ein Verfallsdatum außen auf der Verpackung. Ist dieses, üblicherweise nach fünf Jahren, überschritten, sollte man sie austauschen, da sonst im Ernstfall die sterile Wundversorgung nicht mehr sichergestellt ist.

Telefon 06 21 / 70 77 88
Telefax 06 21 / 70 24 08
Mobil 0 171 - 6 33 27 19

Meisterbetrieb
wenk
GEBÄUDEREINIGUNG

- Gebäudereinigung
 - Treppenhausreinigung
 - Büroreinigung
 - Teppichreinigung
 - Gartenarbeiten
 - Winterdienst
 - Glasreinigung

Gebäudereinigung Wenk GmbH
Geschäftsführer Carsten Wenk

Straßenheimer Weg 183
68259 Mannheim

KAGEMA
Fenster Türen Rollläden
Eine Investition für die Zukunft

Viernheimer Weg 74
68307 Mannheim

☎ 0621-77 77 00

VITALIS GmbH
Ambulanter Pflegedienst

Ihr kompetenter Partner rund um die
Alten- und Krankenpflege

- ◆ alle Leistungen der Pflegeversicherungen und der Krankenkassen
- ◆ individuelle Pflege nach Ihren eigenen Wünschen und Möglichkeiten
- ◆ Hauswirtschaftliche Versorgung
- ◆ Wir unterstützen Sie bei Anträgen von Krankenkassen, Pflegekassen und Sozialhilfeträgern sowie bei der Beschaffung von Pflegehilfsmitteln

☎ 06 21 / 128 52 50
Seckenheimer Straße 36 • 68165 Mannheim

Firma Peter Keiter

- ➔ Haushalts- und
- ➔ Geschäftsaufösungen
- ➔ Entrümpelungen

Suhler Weg 44 · 69309 Mannheim
Tel. 0621/718 69 74 · Mobil 0172/133 64 55



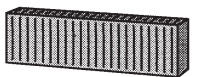
LUDWIG

Heizung und Sanitär GmbH

- Heizung und Lüftung
- Sanitär
- Öl- und Gasfeuerung
- Kundendienst



Karl Ludwig
Geschäftsführer



Am Sonderbach 23 · 64646 Heppenheim
Tel. 0 62 52 / 52 80 · Fax 0 62 52 / 55 56



Wir heizen Ihnen ein!

15% Zusatzrabatt
auf alle unsere Waschmaschinen

Seit 1992 Waschmaschinen und alle Elektro-Großgeräte mit kleinen Transportschäden

- Dauerniedrigpreise
- Anlieferung und Einbau
- Preiswerte Reparaturen

auch wenn nicht bei uns gekauft!

ELEKTROTECHNIK PFLÄSTERER
Weinheim/West · Daimlerstraße 9 · Tel. (0 62 01) 96 25 20
Mo.-Fr. 9-18 Uhr · Sa. 9-13 Uhr

ECKEL Holz- und Kunststofffenster
Fensterbau

Reparatur-Dienst
Franz-Grashof-Straße 11
68199 MANNHEIM-NECKARAU
Telefon 06 21 / 85 32 81

Ihr kompetenter Partner für:

- Antennenbau
- Satellitenanlagen
- Kabelanschlüsse
- Elektroinstallationen
- EDV-Netzwerke
- Haussprechanlagen
- Videoüberwachungsanlagen

Meisterbetrieb des Elektrohandwerks

MARKUS HÖR

Elektroinstallationen
Augartenstraße 7, 68165 Mannheim
Telefon (0621) 44005-22
Telefax (0621) 44005-20
www.hoer-elektro.de